

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube doch, hier liegt ein Mißverständnis vor. Der geehrte Herr Commissar würde ganz Recht haben, wenn diese Bestimmung getroffen werden sollte für alle Wechsel; wenn z. B. ein Wechsel den 1. August gefällig ist, und man wollte bestimmen, er könnte bis zum 1. August alle Tage präsentirt werden, es müßte aber spätestens am 1. August geschehen. Gewiß würde es ganz unverantwortlich sein, eine solche gesetzliche Bestimmung zu treffen; das gehört gar nicht in eine Wechselordnung. Aber der Fall ist hier ein ganz anderer; hier ist eben kein bestimmter Zahltag, sondern ein größerer Zeitraum gesetzt, der nicht bloß in Stunden, sondern auch in Tage und Wochen zerfällt. Wenn es z. B. heißt: „In der Woche nach Pfingsten“, so kann darüber, wenn nichts gesetzlich bestimmt wird, die Frage entstehen: kann der Wechselinhaber den Montag kommen und den Wechsel präsentiren, kann er den Dienstag kommen oder nicht, oder darf er erst den Sonnabend kommen? Nun hat der gemachte Vorschlag aber bestimmen wollen, er könne mit vollem Rechte den Montag, Dienstag u. s. w. kommen, wenn er aber bis dahin das nicht gethan, oder keine Zahlung erhalten hat, so muß er es wenigstens bei Verlust des Regresses am Sonnabend thun. Das ist der einfache Sinn dieses Satzes, und ich glaube, er rechtfertigt sich von selbst.

Königl. Commissar D. Einert: Um was ist es uns hier zu thun? Wir wollen den Tag bestimmen, wenn der Wechsel nothwendig präsentirt oder protestirt werden muß, und das ist hier bestimmt, es ist der letzte Tag; daß man aber dazu setzt, der Inhaber könne vorher versuchen, ob er etwas bekommt, das halte ich für überflüssig. Es handelt sich bloß darum, den Zeitpunkt zu bestimmen, wenn die Solennität der Präsentation und Protestation eintreten muß, und der ist hier bestimmt.

Abg. Meisel: Ich möchte doch dem Referenten beipflichten darum, weil es, wie er eben erläutert hat, Einfluß auf den Zieher haben kann, und das scheint mir sehr natürlich zu sein, nämlich in dem Falle, daß ein Zieher einen Wechsel ausstellt und sagt: „im Monat Juli soll das und das bezahlt werden.“ Da steht gar nichts im Gesetze, wenn der Inhaber des Wechsels berechtigt ist, sich zu melden. Es kann, wenn dieser sich am 5. gemeldet und Zahlung empfangen hat, der Zieher, ohne hiervon Kenntniß zu haben, dem Bezogenen schreiben: „Bezahle den Wechsel nicht, denn ich habe dem, welchem ich ihn gegeben hatte, andere Deckung gemacht.“ Nun entsteht ein Streit; der Bezogene schreibt dem Zieher: „ich habe am 5. schon bezahlt“, und der Zieher sagt: „wer hat es Dir geheißt.“ Es ist also keine gesetzliche Bestimmung da, wenn ein Wechsel zu bezahlen ist, in welchem steht: „per den und den Monat.“ In so fern ist es gut, daß eine solche darüber getroffen wird, wenn der Inhaber das Recht den Wechsel zu präsentiren hat, damit nicht der Zieher oder der Bezogene in Verlegenheiten kommen.

Königl. Commissar D. Einert: Meine Herren, es kommt darauf an, den Zahltag zu bestimmen. Ist der Zahltag bestimmt und der Bezogene zahlt vor dem Zahltag, so hat er alle-

mal falsch bezahlt. Etwas Ähnliches ist es mit unserer Messe; wenn es heißt: in der bevorstehenden Leipziger Michaelismesse, könnte man auch sagen, er muß am Zahltag in der Messwoche kommen; zahlt Einer in der Messe vor dem eigentlichen Verfalltag, vor dem Donnerstage in der Zahlwoche, so hat er falsch gezahlt und kann sich gegen den Zieher nicht rechtfertigen. Mehr braucht es nicht, als daß wir wissen, das ist der Verfalltag.

Abg. Jani: Mir scheint, daß, wenn der Zieher einen längern Zeitraum gegeben hat, binnen welchem an jedem Tage gezahlt werden kann, so kann er sich auch der Exception begeben, daß der Bezogene früher, als am letzten Tage dieses Zeitraums gezahlt habe; es kann hier also das Beispiel des Abgeordneten Meisel unmöglich Platz greifen.

Referent Abg. D. Haase: Ich glaube, daß im Gegentheil gerade das gegebene Beispiel beweist, wie nöthig es ist, über diesen Fall ausdrücklich etwas zu bestimmen. Es kann allerdings Streit darüber entstehen, wenn Jemand einen Wechsel zieht und darin einen längern Zeitraum bestimmt, in und binnen welchem der Bezogene Zahlung leisten soll, der Inhaber aber den letzten Tag des bestimmten Zeitraums nicht abwartet, sondern mehrere Tage vor solchem zu dem Bezogenen geht und sich von ihm bezahlen läßt, am Tage darauf aber der Bezogene vom Aussteller die Contreordre erhält: „nicht zu bezahlen“; da würde die Frage sein, hat der Bezogene zu gehöriger Zeit bezahlt und kann er Rembours vom Zieher verlangen? Bei Messwechseln ist das etwas Anderes, bei diesen haben wir einen bestimmten Termin. Aber eben deshalb muß auch für andere Fälle etwas bestimmt werden. Ich bin also der Meinung, daß die Deputation bei ihrer Ansicht stehen bleibe.

Abg. Jani: Ich glaube, wenn z. B. gesagt wird, in der Woche nach Pfingsten, so kann man am ersten oder letzten Tage zahlen, ohne deshalb den Regreß zu verlieren.

Referent Abg. D. Haase: Materiell sind wir ganz einig, nur darüber nicht, ob es nothwendig, daß hier ausdrücklich darüber eine Bestimmung getroffen werde.

Abg. Meisel: Wenn wir den Sinn, den der Herr Regierungscommissar dem Satze unterlegt, treffen wollen, so müssen wir erklären, es darf nicht eher als ultimo bezahlt werden; wenn wir aber das nicht wünschen, wenn wir glauben, daß an jedem Tage des bestimmten Zeitraums bezahlt werden könne, so müssen wir das in das Gesetz hineinbringen, aber nicht in Zweifel lassen.

Präsident Braun: Der Zusatz, den die zweite Kammer zu §. 77 beschlossen hatte, ist Seite 119 von unserer Deputation angegeben; die erste Kammer hat ihn nicht angenommen, vielmehr einen andern genehmigt, der auf der andern Seite (s. o. Seite 3904) befindlich. Unsere Deputation rath an, unter Ablehnung des von der ersten Kammer gefaßten Beschlusses bei unserm frühern Beschlusse rücksichtlich des Zusatzes zu §. 77 stehen zu bleiben. Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie hierin dem Rathe ihrer Deputation folgen will? — Wird gegen siebenzehn Stimmen bejaht.